

§ 11

Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

Absatz 1: *Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, jede Anfrage zu beantworten.*

(1) Die Normbezeichnung lässt vermuten, dass sie auch Pflichten der BV regelt, was jedoch unmittelbar nicht zutrifft. Vielmehr erschließen sich diese reziprok aus den einzeln aufgeführten Rechten. Im Hinblick auf die Rechtsstellung der BVV (ausführlich § 2) sind die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit heranzuziehen, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung der BV (und BD) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten (ausführlich § 7) näher erläutert sind.

(2) Die Stärkung der Rechte einzelner BV war eine Folge der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Fünfprozentklausel, um fraktionslosen BV gewisse demokratische Entfaltungsmöglichkeiten als gewählte Mitglieder der BVV einzuräumen. Die Vorschrift korrespondiert mit dem Rede- und Antragsrecht im Ausschuss (ausführlich § 9). Um den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu verletzen, haben Mitglieder einer Fraktion in dieser Hinsicht identische Rechte wie fraktionslose BV. Durch Regelung in der GO darf dieses Antrags- und Frage-(Rede-)Recht grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden; die Ausgestaltung (z. B. Art und Zahl der Anfragen, Dauer des Rederechts, Behandlung in der Reihenfolge der Tagesordnung) bleibt jedoch der Gestaltungskompetenz der BVV überlassen. Rechtlich nicht zu beanstanden ist z. B.

- fraktionslosen BV die Stellung einer Großen Anfrage (mit der Möglichkeit von Zusatzfragen und anschließender Debatte) zu verweigern bzw. hinsichtlich der Zahl im Vergleich zu solchen einer Fraktion zu unterscheiden
- Anträge und/oder (bestimmte) Anfragen (jeweils) nach dem Tagesordnungspunkt der von Fraktionen eingebrachten Drucksachen zu behandeln
- das Rederecht zu Verfahrensfragen und Sachangelegenheiten zeitlich zu begrenzen.

Die qualitative Grenze wäre in zu beanstandender Weise erreicht, wenn das bezirksverwaltungsrechtliche „Grundrecht“ der Rede-, Anfrage- und Antragsmöglichkeit generell beschnitten wird. Diese Beurteilung unterliegt selbstverständlich einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsoption¹. In der Praxis ist dies allerdings keine „schlichte“ Rechtsfrage; das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der BVV spielt sich vielmehr im (partei-)politischen Spannungsfeld ab. Die geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen in den zwölf Bezirken weichen durchaus erheblich voneinander ab.

(3) Das Recht, eine Anfrage an das BA zu richten, impliziert den Rechtsanspruch auf eine Antwort. Selbst „Anfragen ins Blaue hinein“ sind mit der Funktion des Fragerechts, „Auskunft über Fakten zu gewinnen, damit die Mitgliedschaft (...) effektiv wahrgenommen werden kann“, in Einklang zu bringen². Da praktische Erfahrungen gezeigt haben, dass die Beantwortungsobliegenheit nicht immer eingehalten wurde, hat sich der Gesetzgeber mit der Einfügung von Satz 2 zu einer Klarstellung veranlasst gesehen³. Ein Qualitätsstandard der Beantwortung ist jedoch nicht normiert. Ist zweifelhaft, ob die Obliegenheit zur Beantwortung erfüllt ist, was subjektiv nur vom Fragesteller bewertet werden kann, müsste der Streit letztlich durch das VG geklärt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Mitglied des BA einen politischen Beurteilungsspielraum bei der Wahrnehmung seiner Verpflichtung zur Beantwortung einer Anfrage hat.

(4) Im Hinblick auf die qualitative Bedeutung für kommunalpolitische Prozesse könnte angenommen werden, dass Konflikte zwischen dem Fragerecht des BV und der Beantwortungspflicht des BA vor allem im Bereich der „Großen Anfragen“ zu verzeichnen seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr existiert ein (mitunter enormes) Spannungsfeld insbesondere bei der Erfüllung von „Wissensdurst“ durch „Kleine Anfragen“⁴. Einerseits verlassen deren Gegenstände mitunter den Kreis der Bezirksaufgaben. Für die Beantwortung ist das BA insoweit auf Amtshilfe angewiesen, was sich (teilweise negativ) auf Einhaltung der Beantwortungsfrist, Umfang und Güte niederschlägt. Darüber hinaus erschließt sich der Verwaltung andererseits aus der Fragestellung nicht hinreichend regelmäßig das Ziel; die Zweckmäßigkeit des geltend gemachten Informationsbedarfs wird im Hinblick auf die der BVV zugewiesenen Aufgaben als Steuerungsorgan der Kommunalpolitik (ausführlich § 12) angezweifelt. Dieser Umstand nimmt Einfluss auf die Prioritätensetzung innerhalb der Verwaltung und hat mitunter Einfluss auf den Grad der Bereitschaft, ohne schuldhaftes Zögern zu antworten. Das Spannungsfeld zwischen Fragerecht und Beantwortungsverpflichtung ist insbesondere durch das beiden Organen obliegende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gekennzeichnet. Eine Beantwortung kann sich lediglich auf Informationen erstrecken, die vorliegen bzw. mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Es beschränkt - neben der Zuständigkeit der BVV an sich - Umfang und Güte einer Frage entsprechend. „Grenzen des Informationsanspruches (resultieren aus der) Respektierung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der (Behörde). Zu deren Wahrung darf (das Bezirksamt) innerhalb einer (...) Einschätzungsprärogative über Art und Weise der Antwort befinden. Dabei muss (es) sich an der Pflicht zu vollständiger und zutreffender Antwort orientieren.“⁵

(5) Die Vorschrift beinhaltet keine bestimmte Frist zur Beantwortung und enthält keine Sanktion, die als Rechtsfolge einer pflichtwidrigen Verweigerung einer Beantwortung eintritt. Das BA unterliegt in dieser Hinsicht jedoch der Regelungskompetenz⁶ durch die BVV (ausführlich § 8).

***Absatz 2:** Jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, bei dem ein Ausschließungsgrund nach Absatz 3 vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.*

(6) Satz 1 postuliert ein allgemeines Akteneinsichtsrecht, das unabhängig zu dem gleichnamigen Recht eines Ausschusses (ausführlich § 17) besteht. Damit wird das umfassende Informationsrecht der BVV gegenüber dem BA hervorgehoben⁷; es besteht nur für Akten der Bezirksverwaltung, was sich aus dem bestimmten Artikel ergibt. Akten anderer Behörden unterliegen diesem Transparenzanspruch nicht unmittelbar. Das BA kann jedoch Dritte um Amtshilfe mit dem Ziel der Offenbarung ersuchen; diese haben zu entscheiden, ob der Einsichtnahme zugestimmt wird. „Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten des Bezirksamtes. Der Aktenbegriff umfasst nicht nur schriftliche Akten im herkömmlichen Sinne, sondern nach Sinn und Zweck auch elektronisch, optisch, akustisch oder in anderer Weise festgehaltene Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen (...). Entwürfe oder Notizen, die nicht dazu bestimmt sind, einem Vorgang zuzugehören, fallen nicht unter den Begriff der Akten.“⁸

(8) Ein Verfahren wird nicht vorgeschrieben. Der Wunsch nach Informationen aus der Bezirksverwaltung ist nicht zwingend gegenüber dem (einzelnen) Mitglied des Kollegialorgans geltend zu machen, insoweit unterscheidet sich das Akteneinsichtsrecht eines BV von dem eines Ausschusses durch (Mehrheits-)Beschluss nach Satz 2. Es erscheint allerdings ratsam, allgemeine Regeln über den konkreten Ablauf festzulegen, um ein vergleichbares Verfahren in den Abteilungen der Bezirksverwaltung zu gewährleisten. Das BA oder das zuständige Mitglied des BA kann sich eine Entscheidung über die Akteneinsicht „grundsätzlich oder im Einzelfall“ vorbehalten⁹.

(9) Der Umfang des Akteneinsichtsrechts ist nicht grenzenlos; soweit nach Satz 3 schutzwürdige Belange Dritter im Sinne von § 30 VwVfG bzw. § 35 SGB I tangiert sind, ist eine Offenbarung unzulässig. Spezialnormen postulieren einen erweiterten Datenschutz¹⁰. Bei Akten mit geheimhaltungswürdigen Inhalten bleibt die umfassende Kontrolle weiterhin den Ausschüssen vorbehalten. Den einzelnen BV steht nur ein eingeschränktes Kontrollrecht zur Seite, „das weitgehend an das Akteneinsichtsrecht des Bürgers nach dem Informationsfreiheitsgesetz angenähert ist“¹¹.

(11) Nach Satz 4 bedarf die Verweigerung der Akteneinsicht der Schriftform, einer (angemessenen) Begründung und hat den Charakter eines Verwaltungsaktes, was den Verwaltungsrechtsweg eröffnet. In diesem Zusammenhang obliegt die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Satzes 5 vorliegen, der Stelle, die über die Akteneinsicht zu entscheiden hat. Bestehen Zweifel, ob der Akteneinsicht Gründe nach Absatz 3 entgegenstehen, ist eine vorhergehende Sachverhaltsaufklärung erforderlich (z. B. in Form der Anforderung einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung des BV)¹². Damit kein Streit über Art und Umfang der Akteneinsicht auftritt, sollte das Offenbarungersuchen der einzelnen BV schriftlich formuliert werden.

***Absatz 3:** Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.*

(12) Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren führen würden¹³. Befangenheit kann in Sach- und Personalangelegenheiten vorliegen¹⁴. Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen (befangen) oder bestehen entsprechende Bedenken, ist dies dem BV-Vorsteher mitzuteilen. Die BVV entscheidet lediglich im Zweifel über den Ausschluss; in der Regel bedarf es dieses Formalaktes nicht, weil es sich um einen gesetzlichen Ausschlussgrund handelt. Der betroffene BV darf an dieser Entscheidung in keinem Fall mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der (weiteren) Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein (vgl. § 20 Abs. 4 VwVfG).

(13) Nicht etwa jeder BV, der in einer sachlich zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt ist, gilt in entsprechenden Angelegenheiten der BVV als befangen. Maßstab ist vielmehr die direkte dienstliche Beteiligung an den in Satz 2 aufgeführten Verwaltungsverfahren.

(14) Die rechtswidrige Mitwirkung eines BV stellt einen Mangel dar, der Beschlüsse der BVV zumindest in formeller Hinsicht anfechtbar macht. Relevant ist dieser Umstand vor allem in Angelegenheiten, die der Entscheidung der BVV vorbehalten sind. Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines derartigen Beschlusses müssen insbesondere vom BA angemeldet werden (ausführlich § 18)¹⁵. Denn bei allgemeiner und insoweit auf die besonderen Strukturen der Einheitsgemeinde auszudehnender Auslegung der kommunalrechtlichen Befangenheitsnormen (in der Regel handelt es sich um die Gemeindeordnung) ist zu berücksichtigen, dass die Beachtlichkeit des Fehlers (im Verwaltungsverfahren) nicht voraussetzt, dass die „eine“ befangene Stimme für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend war. Der Zweck der Befangenheitsvorschrift ist, „schon den bösen Schein (eines möglichen Interessenkonfliktes zwischen den Gemeinwohlinteressen und individuellen bzw. gruppenbezogenen Sonderinteressen) zu meiden.“¹⁶ Demzufolge sollen Personen, die wegen eines eigenen oder von ihnen zu vertretenden fremden Interesses am Ausgang des Verfahrens nicht die Gewähr für eine unbeeinflusste, allein an Gesetz und öffentlichem Wohl orientierte Entscheidung bieten, von Anfang an ausgeschlossen sein; haben sie jedoch (rechtswidrig) mitgewirkt, muss die Entscheidung revidiert werden, weil „zur Ermittlung der Kriterien zur Eingrenzung des interessenmäßig berührten Personenkreises im Zweifel vom Empfängerhorizont auszugehen“ sei, also geprüft werden müsse, „welchen Eindruck es auf den Bürger macht, wenn gerade dieses in seinen Interessen möglicherweise tangierte (Mitglied) an der fraglichen Entscheidung“ Teil hatte.¹⁷ „Die Mitwirkung eines befangenen (Mitglieds einer kommunalen Vertretungskörperschaft) bei der Beratung oder Beschlussfassung macht einen (Beschluss) rechtswidrig. Das gleiche gilt, wenn ein (Mitglied) ausgeschlossen war, obwohl Befangenheit nicht vorlag.“¹⁸

(15) Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für BD (ausführlich § 20) in Ausschüssen (Ausnahme: JHA).

Absatz 4: Die Bezirksverordneten erhalten Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

(16) Obwohl lediglich BD in der Landesverfassung als Inhaber von Ehrenämtern genannt werden (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 VvB), sind selbstverständlich auch BV (im Sinne von Art. 19 Abs. 1 VvB) ehrenamtlich tätig und beziehen - wie auch in anderen Bundesländern¹⁹ - eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Mitteln. BV sind darüber hinaus in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegen Unfall versichert²⁰. Satz 2 verweist auf eine besondere gesetzliche Vorschrift, die den bezirksverwaltungs- und bezirkswahlrechtlichen Grundsätzen folgt und wegen ihrer praktischen Bedeutung nachstehend einzeln erläutert wird:

§ 1

Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung und Erstattung der Dienstreisekosten. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung, den Sitzungsgeldern und der Fahrgeldentschädigung. Mitglieder des Bezirksamtes erhalten während der Übergangszeit vom Beginn der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung bis zur Wahl des Bezirksamtes keine Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz.

(17) Die Aufwandsentschädigungsleistungen für BV sind Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG), steuerfrei gemäß § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG und daher vollständig anrechnungsfrei: Die Entschädigungen werden aus der Landeskasse gezahlt (Art. 85 Abs. 2 VvB); sie sind in einem Landesgesetz festgesetzt und die Mittel werden im Bezirkshaushaltsplan (3100/411 02, Ausnahme ist der JHA: 4000/412 01) ausgewiesen. Die drei Voraussetzungen der Steuerfreiheit sind daher kumulativ erfüllt. „Die durch diese Tätigkeit veranlassten Reisekosten sind Betriebsausgaben, die aus dienstlichem Grund gewährten Erstattungen oder Vergütungen solcher Betriebsausgaben (Dienstreisekostenerstattung) sind (...) Betriebseinnahmen“²¹, die nach § 3 Nr. 13 Satz 1 EStG im Regelfall wiederum nicht der Besteuerung unterliegen. In der öffentlichen Diskussion wird im Hinblick auf die zeitliche Belastung in der ehrenamtlichen Kommunalpolitik, in Kommunalvertretungen von großen Städten 30 bis 50 Wochenstunden, mitunter der alimentierenden Entschädigung von „Vollzeit-Gemeinderäten“²² das Wort geredet. In quantitativer Hinsicht könnte diese Beurteilung auf die Berliner Bezirke durchaus erstreckt werden. Dann müsste die Steuerfreiheit jedoch auf den Prüfstand...

(18) Die Berücksichtigung als Einkommen beim Arbeitslosengeld erfolgt im Rahmen der Anrechnung von Nebeneinkommen, richtet sich nach § 141 SGB III und den dazu erlassenen Durchführungsanweisungen auf Bundesebene²³. Da am Einkommensteuerrecht angeknüpft wird, ist die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei. Eine vollständige Freistellung der Aufwandsentschädigung auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist dagegen nicht gegeben: Nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II hat der Bundesgesetzgeber ergänzende Freibeträge in Höhe von 175 Euro und 80 Euro eingeräumt²⁴.

(19) Sozialhilferechtlich bleibt nach § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII²⁵ ein Freibetrag von 175 Euro im Monat anrechnungsfrei; ausbildungsförderungsrechtlich handelt es sich bei der Aufwandsentschädigung um eine anrechnungsfreie zweckbestimmte Leistung bzw. § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG; wohngeldrechtlich ist sie nach Abzug einer Betriebskostenpauschale von rd. 250 Euro oder höher bei Nachweis im Einzelfall dagegen voll anzurechnen (§§ 10 ff. WoGG).

(20) Die unterhaltsrechtliche Beurteilung ist einzelfallbezogen. Dabei ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemessung oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit geht. Nach den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familienenate beim Kammergericht Berlin²⁶ bleibt etwa ein Drittel der Aufwandsentschädigung unberücksichtigt; sie ist jedoch nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar und liegt im Regelfall unterhalb der Freigrenze nach § 850c Abs. 1 ZPO²⁷.

(21) Im Hinblick auf den verfassungs- und bezirksverwaltungsrechtlichen Status der BVV (ausführlich § 2) ist den Mitgliedern ein „Dienstort“ zugewiesen; die Wahrnehmung von „Dienstgeschäften“ außerhalb dieses ordentlichen Wirkungskreises stellt eine Dienstreise dar, deren Kosten aus öffentlichen Mitteln erstattungsfähig sind (ausführlich **Rdnr. 41**).

(22) Mitglieder des BA werden im Hinblick auf ihre kommunalpolitisch herausgehobene Stellung häufig auf die ersten Plätze eines Bezirkswahlvorschlages gesetzt²⁸ und sind bis zur Bildung des neuen Kollegialorgans (ausführlich § 34) auch BV²⁹. Ihr beamtenrechtlicher Status nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BAMG verursacht insoweit ausnahmsweise keine Inkompatibilität mit dem Mandat³⁰. Es wäre jedoch nicht gerechtfertigt, die Besoldung um eine Entschädigung als BV aufzustocken, weil ein diesbezüglicher „Aufwand“ nicht entsteht. Satz 3 schließt insoweit eine „Doppelleistung“ aus. Die Abrechnung der entsprechenden Haushaltsmittel kann daher in der Zeit zwischen der Konstituierung der BVV (ausführlich § 6) und der Ernennung der Mitglieder des BA Zahlungen für weniger als 55 BV umfassen. Die (regelmäßige) Mitgliedschaft eines in die BVV gewählten politischen Wahlbeamten in einer Fraktion (ausführlich § 5) wie auch die Höhe des Fraktionszuschusses (ausführlich **Rdnr. 55**) bleiben davon unberührt.

§ 2

Grundentschädigung

***Absatz 1:** Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt monatlich ein Zehntel der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhält; der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts der Bezirksverordnetenversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft oder die Bezirksverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes aufgelöst wird.*

(23) Der Gesetzgeber hat die Höhe der Grundentschädigung (sowie des Sitzungs- und des Fahrgehalts) in der Vergangenheit teils mittelbar, teils unmittelbar im Gesetz geregelt³¹. Im Rahmen der Bezirksfusion wurde zu Beginn der 14. Wahlperiode letztmalig eine strukturelle Veränderung vorgenommen, in dem die in der Norm bezifferte Höhe an die Abgeordnetenentschädigung geknüpft wurde. Allerdings musste sie in jedem Fall auf volle zehn Deutsche Mark abgerundet werden³². Anlässlich der Währungsumstellung auf Euro blieb diese „Vorkomma“-Rundung³³ erhalten. Der rechnerisch zu ermittelnde prozentuale Anteil beinhaltet nach wie vor den vorgegebenen Divisor (im Verhältnis zehn DM zu fünf Euro)³⁴.

(24) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält in der 16. Wahlperiode im Sinne von Satz 1 nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LAbgG eine monatliche Entschädigung, die sich an einem Vierundzwanzigstel der sich aus dem Grundgehalt ergebenden Jahresbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientiert. Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Vorschrift wurden die Entschädigungen zum 1. Januar 2011 an die Entwicklung der genannten Bruttojahresbezüge angepasst, vom Präsidenten entsprechend ermittelt und veröffentlicht und umfassen den Betrag von 3.309 Euro³⁵. Die Grundentschädigung nach Absatz 1 beträgt mithin 330 Euro im Monat. Nach Art. 53 VvB in Verbindung mit § 6 Abs. 4 LAbgG werden die Entschädigungen mit Beginn der 17. Wahlperiode jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres - ohne gesetzliche Änderung - an die Einkommensentwicklung angepasst³⁶. BV haben einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung, die nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift in jedem Monat eines Jahres zu erbringen ist.

(25) Die Verknüpfung der Höhe der Grundentschädigung mit der nach Art. 53 VvB zu leistenden angemessenen Entschädigung für Abgeordnete ist nicht materiell-rechtlicher Natur. Während jenen durch die Angemessenheit der Diäten eine „Lebensführung gestatten (soll,) die der Bedeutung des Amtes“³⁷ entspricht, ist eine kommunale Vertretung wie die BVV ein „klassisches Feierabendparlament“, was sich auch in Art und Umfang der „Bezüge“ ausdrückt. Eine Legaldefinition der Grundentschädigung existiert zwar nicht, indes dient sie unstreitig dem „pauschalen Ausgleich der besonderen persönlichen und sächlichen Aufwendungen (...), die bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben (...) entstehen“³⁸.

(26) Regelmäßig wird die Konstituierung der BVV (ausführlich § 6) nicht am ersten Tag eines Monats stattfinden, entsprechend endet eine Wahlperiode insoweit nicht am letzten Tag des Vormonats. Die Leistung in dem Monat, in dem die Wahlperiode endet, unterliegt jedoch nach Satz 2 dem Monatsprinzip. Sie steht daher allen Mitgliedern der BVV bis zum Ablauf dieses Monats zu; es kommt nicht darauf an, ob sie zur (Wieder-)Wahl standen oder gewählt wurden. Die Grundentschädigung ist also auch in der Zeit zu beanspruchen, die zwischen dem Wahltermin und dem Ende des Monats des ersten Zusammentritts der neuen Vertretung liegt. Auf einen konkreten „Aufwand“ kommt es nicht an, auf durchgeführte Sitzungen etwa ist nicht abzustellen.

(27) Anders ist der Beginn des Leistungsanspruches für BV der jeweils neuen Wahlperiode zu beurteilen: Da sie am Tag der Konstituierung der BVV einsetzt (ausführlich § 5), darf auch die Entschädigung erst nach dem Ablauf des Tages vor dem Zusammentritt des (neu gewählten) kommunalpolitischen Organs erbracht werden. Diese Rechtslage verursacht eine tageweise Berechnung des Anspruches derjenigen, die (zumindest in dem letzten Monat der abgelaufenen Wahlperiode) nicht Mitglied der BVV waren. Er umfasst mithin vollständig den Kreis der neuen BV. Maßgebend ist nach § 5 Abs. 1 Landeswahlgesetz die schriftliche Benachrichtigung des Bezirkswahlleiters an den BV-Vorsteher der auslaufenden Wahlperiode über die gewählten Mitglieder der BVV³⁹. In diesem Zusammenhang ist der Tagessatz des konkreten Monats, in den die Konstituierung der BVV fällt, zu errechnen und mit der Zahl der Tage bis zum Ende dieses Monats zu multiplizieren⁴⁰.

***Absatz 2:** Bezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung eintreten, erhalten die Grundentschädigung vom Tage der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausscheidende Bezirksverordnete erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden.*

(28) Anders gestaltet sich nach Satz 1 das Verfahren bei Personen, die im Laufe der Wahlperiode BV werden. Da der (neu oder erneut gewählte) BV-Vorsteher nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Landeswahlgesetz über den Verlust des Mandats durch Verzicht, was die überwiegende Mehrheit der Fälle ausmacht, zu entscheiden hat, wird er (kommunikativ) dafür Sorge tragen, dass der Rücktritt ihm gegenüber schriftlich erklärt und - wie auch das Nachrückverfahren - zu einem Zeitpunkt wirksam wird, der einen nahtlosen Übergang (im Idealfall am Ende eines Monats) gewährleistet; wird die Annahme des Mandats jedoch erst im Laufe eines Monats abgegeben, ist gleichfalls eine tageweise Berechnung der Grundentschädigung vorzunehmen (ausführlich **Rdnr. 27**). Maßgebend ist das Datum (des Eingangs) der Willenserklärung.

(29) Nach Satz 2 gilt ohne Ausnahme das Monatsprinzip für alle BV, die vor dem Ablauf der Wahlperiode (ausführlich § 5) - gleich aus welchem Grund (vgl. § 6 Abs. 1 Landeswahlgesetz) - ausscheiden. Liegt ein Sachverhalt zu Grunde, der von einer schriftlich abzugebenden Willenserklärung abhängt (z. B. der Verzicht), ist das angegebene Wirkungsdatum (unabhängig vom Zeitpunkt des Posteinganges) maßgebend, wird ein solches nicht mitgeteilt, ist dagegen regelmäßig das Eingangsdatum (der Poststelle der Bezirksverwaltung bzw. des BV-Vorstehers) entscheidend. Die (maßgebliche) Gesamtgrundentschädigung für den entsprechenden Zeitraum ist mithin ggf. für mehr als 55 BV zu leisten.

(30) Ohne Normgrundlage, jedoch mit einem Anknüpfungspunkt an dieser Stelle, ist die Leistung einer Aufwandsentschädigung nach Wegfall der Zahlungsvoraussetzungen zu beurteilen. Liegt ein Anspruch nicht vor, ist die Zahlung unrechtmäßig bewirkt. Es stellt sich die Frage der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs. Bei der Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz handelt es sich (jeweils i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBln) um eine Leistung im Sinne von § 85 VwVfG, die die Legaldefinition eines Verwaltungsakts nach § 35 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfüllt und im Regelfall ohne schriftlichen Bescheid (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) erbracht wird. Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erforderliche Bekanntgabe des Verwaltungsakts erfolgt üblicherweise zumindest durch die monatliche Vorlage einer Zahlungsliste an die Fraktion (und ihre Mitglieder), mitunter auch lediglich durch eine Mitteilung über den Kontoauszug. Ein rechtswidriger (begünstigender) Verwaltungsakt darf allerdings im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG für die Vergangenheit nur unter bestimmten Umständen zurückgenommen werden. Dies setzt ohne Ausnahme eine Einzelfallprüfung voraus.

(31) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der - wie vorliegend - eine Geldleistung gewährt, darf nicht aufgehoben (und durch einen Rückforderungsbescheid ersetzt werden), wenn der Begünstigte auf seinen Bestand vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der Entscheidung (im Sinne des Rechtmäßigkeitsprinzips und der Bewahrung des öffentlichen Haushalts vor vermeidbaren Vermögensschäden) schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG). Auf ein solches Vertrauen kann sich der Begünstigte (erfolgreich) jedoch insbesondere dann nicht berufen, wenn er a) den Verwaltungsakt durch Angaben bewirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, bzw. b) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 VwVfG). In einem solchen Fall ist der Begünstigte vielmehr regelmäßig einem Rückforderungsanspruch ausgesetzt. Da der entscheidenden Behörde die Obliegenheit der Durchführung einer Anhörung vor der Aufhebung des Verwaltungsakts an die Seite gestellt ist, hat ein Begünstigter in jedem Fall Gelegenheit, maßgebliche Umstände darzulegen, die die Behörde veranlassen müssten, die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs zu unterlassen. Auf der anderen Seite stellt die mit der Aufforderung zur Stellungnahme verbundene Sachverhaltsdarstellung mit der Bekanntgabe das Ende des Zeitraums dar, in dem sich der Begünstigte potenziell auf Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Leistung berufen könnte; er wird (für die Zukunft) „bösgläubig“.

(32) Unbeschadet einer Einzelfallprüfung sind hinsichtlich der Bestandteile der Aufwandsentschädigung zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Da die Leistung eines Sitzungsgeldes auf der Eintragung in der Anwesenheitsliste basiert, ist einer Person, die zum Zeitpunkt der Sitzung nicht (mehr) Mitglied der BVV ist, vorzuhalten, dass die Unterschrift in wesentlicher Beziehung unrichtig geleistet wurde (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG). Vergleichbares ist bei (Dienst-)Reisekosten anzunehmen. Die Grundentschädigung sowie das Fahrgeld unterliegen zwar im Falle des Ausscheidens vor Ablauf der Wahlperiode besonderen Leistungsregelungen, die einem BV nicht ohne weiteres bekannt sein müssen. Gleichwohl wird in aller Regel zumindest ein Fall der groben Fahrlässigkeit (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG) vorliegen. „Grobe Fahrlässigkeit setzt nach der haftungsrechtlichen Judikatur voraus, dass der betreffende Schadensverursacher schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle jedem einleuchten musste; er muss es unterlassen haben, naheliegende, unschwer zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen, und sich über Bedenken hinweggesetzt haben, die sich jedem aufdrängen mussten.“⁴¹ Haben sich die persönlichen Umstände bei einer Person, die (bisher) Mitglied der BVV ist, geändert, ist es ihr regelmäßig zuzumuten, dies gegenüber dem BV-Vorsteher anzuzeigen und eine solche Änderungsanzeige mit der Frage nach den Folgen zu verbinden. Unterlassen Begünstigte diese (auf der Hand liegende) Obliegenheiten, müssen sie damit rechnen, einem Rückforderungsanspruch ausgesetzt zu werden, so dass sie die bereits erfolgte Verausgabung der Mittel nicht erfolgreich geltend machen bzw. sich auf das Treffen von Vermögensdispositionen nicht berufen können. Es handelt sich vielmehr regelmäßig um „die subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens, die das gewöhnliche Maß weit übersteigt“⁴². Bei den mitunter rechtlich komplizierten Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 Landeswahlgesetz können jedoch auch Rückwirkungen eintreten, die einem BV subjektiv im Ergebnis nicht vorhaltbar sind.

§ 3

Sitzungsgelder

***Absatz 1:** Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 31 Euro und für jede Ausschusssitzung 20 Euro. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich.*

(33) Die Leistung eines Sitzungsgeldes setzt die Mitgliedschaft in einem der in Satz 1 oder 2 genannten Gremien an sich sowie die konkrete Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus. Auf die Dauer oder die Tageszeit der Sitzung kommt es nicht an. Jede (Teilnahme an einer) Sitzung bewirkt einmal den Anspruch, dagegen „ist (...) für mehrere Sitzungen gesondert Sitzungsgeld zu zahlen, auch wenn sie am selben Tag stattfinden“⁴³. Angesichts der in dieser Hinsicht eindeutig formulierten Vorschrift ist die Teilnahme z. B. an einer Sitzung des Ältestenrats oder des Ausschusses für Geschäftsordnung, der - in der Regel ungeplant - in dem Zeitraum einer unterbrochenen Plenumsitzung einberufen wird, zu bezahlen. Selbst Fraktionssitzungen während einer (unterbrochenen) Sitzung der BVV lösen den Anspruch auf Sitzungsgeld aus. Diese Rechtsfolge ist unbefriedigend und in der Öffentlichkeit nur schwer vermittelbar. Im Vollzug der Norm wird in derart „eingeschobenen“ Sitzungen jedoch häufig auf die förmliche Eintragung in eine Anwesenheitsliste verzichtet (ausführlich **Rdnr. 35**).

(34) Der Durchführung von Plenums- und Ausschusssitzungen nach dem Wahltermin steht nichts im Weg; die Teilnahme der Mitglieder bewirkt einen Sitzungsgeldanspruch. Sitzungen der Fraktionen in der neuen Zusammensetzung vor der Konstituierung der BVV haben dagegen lediglich den Charakter vorbereitender Arbeitstreffen, weil die Mitgliedschaft in der BVV nach § 5 Abs. 2 Landeswahlgesetz erst mit dem ersten Zusammentritt erworben wird; die Bildung einer (neuen) Fraktion ist insoweit erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld kann daher nicht begründet werden. Es ist jedoch nicht unüblich, Sitzungen der Fraktionsmitglieder der noch nicht abgelaufenen Wahlperiode unter Hinzuziehung der neu gewählten Personen - mit Gaststatus - durchzuführen. Alle anwesenden BV (der auslaufenden Wahlperiode) können ein Sitzungsgeld beanspruchen.

(35) Die (nachgewiesene) Teilnahme an einer Sitzung, die wegen Beschlussunfähigkeit (ausführlich § 8) nicht planmäßig beendet werden konnte, löst dennoch einen Anspruch auf Sitzungsgeld aus (ausführlich **Rdnr. 33**), dies gilt auch für eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Mitglieder teilgenommen haben, ohne dass die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Anders ist das Sitzungsgeld für eine Fraktionssitzung zu beurteilen: Da eine bezirksverwaltungsrechtliche Norm über die Mindestteilnahmezahl nicht existiert (und fraktionsinterne Regeln, z. B. eine Satzung oder GO keine Bindungswirkung gegenüber Dritten entfalten), spielt der Umfang der Anwesenden keine Rolle. Sofern die Mitglieder eines Gremiums jedoch (wegen Beschlussunfähigkeit oder aus anderen Gründen) vor Beginn der Sitzung feststellen, dass eine Eröffnung nicht stattfindet, wären Eintragungen in die entsprechende Anwesenheitsliste ohne Belang. Ein entsprechender Nachweis wäre jedoch nicht leicht zu führen.

Absatz 2: Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass der Bezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

(36) Für die jeweiligen Gremien werden im Regelfall namentliche Anwesenheitslisten vorbereitet, die zu Beginn der Sitzung „umlaufen“. Darüber hinaus achtet die Sitzungsleitung - ohne rechtliche Verpflichtung - auf die vollständige Eintragung, was bereits wegen der erforderlichen Prüfung der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung sinnvoll ist. Die Verantwortung für die Eintragung trägt jedoch jedes Mitglied für sich; die nachträgliche Eintragung ist im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift wie der Zeugenbeweis über eine Anwesenheit (z. B. durch den Vorstand des Ausschusses oder den BV-Vorsteher) unzulässig, was mitunter zu lebensfremden Ergebnissen führt. Es kommt im Übrigen nicht darauf an, ob ein Mitglied (z. B. in der Niederschrift über die Sitzung) rückwirkend seine Anwesenheit geltend macht.

Absatz 3: Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen erhalten nur Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder. Dies gilt auch für fraktionslose Bezirksverordnete für den Ausschuss ihrer Wahl.

(37) BV, die mit Gaststatus (ausführlich § 9) an der Sitzung eines der genannten Gremien teilnehmen⁴⁴, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Dagegen steht BV, die an Stelle eines ordentlichen Mitgliedes eines Gremiums teilnehmen und insoweit in deren Rechte (und Pflichten) eintreten, die Leistung zu. Die Verknüpfung in Satz 1 stellt sicher, dass bei Anwesenheit des ordentlichen und des stellvertretenden Mitgliedes nur ersteres ein Sitzungsgeld zu beanspruchen hat.

(38) Fraktionslose BV erhalten für die Teilnahme zumindest an dem einen Ausschuss ihrer Wahl (ausführlich § 9) Sitzungsgeld. Ist durch bezirkliche Regelung (in der GO) eine zulässige Erweiterung dieser Rechte eingeräumt worden, bewirkt die (nachgewiesene) Anwesenheit in den benannten Ausschüssen auch jeweils einen Leistungsanspruch. Auf die nicht existierende Stimmberechtigung ist nicht abzustellen. Da die Abwesenheitsvertretung zwischen fraktionslosen BV unzulässig ist (ausführlich § 9), darf in einem solchen Fall kein Sitzungsgeld geleistet werden. Anders ist auch die - ggf. durch Regelung in der GO bzw. durch Verabredung - zugelassene Anwesenheit im Ältestenrat zu beurteilen; in diesem Gremium dürfen fraktionslose BV - wie auch im Vorstand der BVV - keine Mitgliedschaft aus eigenen Rechten begründen. Ihre Teilnahme löst insoweit gleichfalls keinen Anspruch aus. Gehören zwei BV derselben Partei oder Wählergemeinschaft („Gruppe“) an, kann für entsprechende Zusammenkünfte kein Sitzungsgeld gezahlt werden, da es sich wegen der zweifelsfreien Legaldefinition (ausführlich § 5) nicht um die Sitzung einer „Fraktion“ handelt.

§ 4

Fahrgeldentschädigung

Für ihre Aufwendungen für Fahrgelder erhalten die Bezirksverordneten eine monatliche Entschädigung von 41 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Fahrgeldentschädigung für den Monat des Ausscheidens tageweise berechnet.

(39) Die Verweisung des Satzes 2 bezieht sich auf die Dauer der Leistung hinsichtlich der Wahlperiode: Die Fahrgeldentschädigung wird gezahlt von dem Tage der Konstituierung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft (ausführlich **Rdnr. 26, 27**) bzw. in einem Nachrückverfahren vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl (ausführlich **Rdnr. 28**). Bei beiden Sachverhalten folgt die Vorschrift den Regelungen über die Grundentschädigung.

(40) Die Rechtsfolge anlässlich der Mandatsbeendigung vor dem Ablauf der Wahlperiode ist davon abweichend. In Fällen des § 6 Abs. 1 Landeswahlgesetz endet der Anspruch der Leistung mit Ablauf des Tages vor dem Tag der Wirkung des eingetretenen Sachverhalts bzw. des Tages, in dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist. Ist die tatbestandliche Änderung von einer Willenserklärung abhängig (Verzicht bzw. Annahme der Wahl zum Mitglied des Abgeordnetenhauses), ist auf das Datum deren Wirksamkeit abzustellen. Beinhaltet sie kein solches Wirkungsdatum, scheidet der Anspruch einer Fahrgeldentschädigung mit dem Tag des Eingangs der Willenserklärung aus.

§ 5

Dienstreisen

Den Bezirksverordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Bezirksamts geltenden Bestimmungen zu.

(41) Maßgebend ist das Reisekostenrecht für Bundesbeamte⁴⁵, das nach § 54 Satz 1 LBG entsprechende Anwendung findet, da die Mitglieder des Kollegialorgans Beamte auf Zeit (ausführlich § 34) sind. Die Legaldefinition einer Dienstreise ist zu beachten; auf Grund des (besonderen) Amtes des Dienstreisenden und/oder dem Wesen des Dienstgeschäfts fehlt es jedoch regelmäßig an einer Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Behörde. An ihre Stelle tritt ein Beschluss der BVV, eine interfraktionelle Absprache im Ältestenrat usw. Dienstreisen kommen aus unterschiedlichen Anlässen in Betracht. Häufig werden sie vom BV-Vorsteher oder einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. von einem Mitglied des Fraktionsvorstandes aus Anlass partnerschaftlicher Begegnungen (Konferenzen, Besuche, Delegationstreffen usw.) durchgeführt; der Kreis ist jedoch nicht auf diese Personengruppe beschränkt. Die Teilnahme eines BV, insbesondere aus einem Ausschussvorstand, an einer - kostenpflichtigen - Fachtagung und/oder einer Fortbildung außerhalb Berlins ist - wie auch die Durchführung einer auswärtigen Fraktionsklausur (ausführlich **Rdnr. 53**) - ebenfalls als eine Dienstreise anzusehen.

(42) Die Durchführung der Dienstreise eines BV unterliegt grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des BV-Vorstehers (ausführlich § 7), weil es sich versicherungsrechtlich nur dann um ein Dienstgeschäft am anderen Ort handelt; darüber hinaus muss er als Beauftragter für den Haushalt vorab die (Erstattungs-)Voraussetzungen prüfen. Etwas anderes ist für die Reisekostenübernahme anzunehmen, die durch Einberufung einer außerordentlichen Sitzung (ausführlich § 6) entstehen. Einzelfallbezogen ist zumindest für einen anberaumten Termin innerhalb der von der BVV festgelegten sitzungsfreien Zeit von einem Erstattungsanspruch des BV auszugehen.

§ 6

Zusätzliche Grundentschädigung

***Absatz 1:** Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.*

(43) Vergleichbar mit der Entschädigungsstruktur des Landesparlaments (§ 6 LABgG) - und seit dem Inkrafttreten des Gesetzes - erhält der BV-Vorsteher eine höhere Leistung, weil zweifelsfrei von einem erweiterten Aufwand im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit auszugehen ist. Sie umfasst insgesamt 1.320 Euro (330 Euro x 4), da der üblichen Grundentschädigung der dreifache Betrag zuzuschlagen ist. Im Rahmen der Bezirksfusion und der Verknüpfung der Grundentschädigung an die Höhe der Bezüge für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (ausführlich **Rdnr. 23**) erfolgte eine Reduzierung des Multiplikators von vier auf drei⁴⁶.

***Absatz 2:** Die Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe von drei Vierteln des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.*

(44) Die Ausführungen über den BV-Vorsteher gelten sinngemäß (ausführlich **Rdnr. 43**). Die Gesamtleistung umfasst 577,50 Euro (330 Euro x 1,75). Im Vergleich zu den anderen von der Norm herausgehobenen Funktionsstellen sind dieser Position keine eigenständigen Aufgaben übertragen. Es unterliegt allein der Entscheidungskompetenz des BV-Vorstehers, die persönliche Vertretung in seinen regelmäßigen Wirkungskreis in einem Umfang einzubeziehen, der einen im Vergleich zu anderen Mitgliedern der BVV erhöhten Arbeitsaufwand darstellt; gesetzlich reduzieren sich die Aufgaben - neben den Obliegenheiten im Sitzungsvorstand - auf reine Abwesenheitsvertretung (ausführlich § 7)⁴⁷.

***Absatz 3:** Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.*

(45) Im Abgeordnetenhaus werden Fraktionsvorsitzenden keine erhöhten Diäten gezahlt, die sich aus der Entschädigungsvorschrift ergeben; nach § 8 Abs. 4 Satz 2 FraktG können Fraktionen vielmehr entsprechende Zahlungen in eigener Verantwortung aus ihren Fraktionszuschüssen leisten⁴⁸. In den Bezirken könnte diese Systematik angesichts der Höhe des (später ermöglichten) Fraktionszuschusses (ausführlich **Rdnr. 54**) nicht durchgehalten werden. Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen⁴⁹, den Vorsitzenden der Fraktionen in der BVV jeweils eine erhöhte Grundentschädigung zuzubilligen, die nicht von der Mitgliederzahl abhängt, sondern pauschalisiert ist. Sie beträgt 825 Euro (330 Euro x 2,5) und ist an die Person, die von der Fraktion mit der Aufgabe des Vorsitzes betraut ist, gebunden.

***Absatz 4:** § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt für die Zahlung der zusätzlichen Grundentschädigungen entsprechend; bei vorzeitiger Aufgabe der Funktion werden die zusätzlichen Grundentschädigungen für den Monat der Aufgabe tageweise berechnet.*

(46) Hinsichtlich der genannten Funktionsstellen in der BVV sind nach Satz 1 die allgemeinen Vorschriften über die Grundentschädigung (Zahlung von dem Tage des ersten Zusammentritts an bis zum Ende des Monats der Wahlperiode bzw. im Nachrückverfahren vom Tage der Annahme der Wahl an) zur Anwendung zu bringen. Satz 2 normiert jedoch eine Abweichung vom Monatsprinzip, sofern die herausgehobene Stellung in der BVV, die eine erhöhte Grundentschädigung rechtfertigt, endet. Die Aufgabe der Funktion bezieht sich ausschließlich auf gesetzlich normierte Zeiträume, mithin lediglich auf den BV-Vorsteher und die Stellvertretung, die für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden (ausführlich § 7). Fraktionsvorsitzende werden dagegen auf Grund einer internen Regelung der Fraktion wie GO, Satzung o. ä. - überwiegend für einen kürzeren Zeitraum - gewählt. Folgt diese Amtszeit nicht dem Monatsprinzip und endet insoweit im Laufe eines Monats, handelt es sich zwar nicht um eine „vorzeitige“ Aufgabe (durch Verzicht, Abwahl usw.), beendet den Anspruch auf die erhöhte Grundentschädigung dennoch unmittelbar und führt zu einer Berechnung nach Tagen.

§ 7

Bürgerdeputierte

Die nach § 21 des Bezirksverwaltungsgesetzes gewählten Bürgerdeputierten erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung nach den Bestimmungen des § 3 und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes.

(47) Die genannte bezirksverwaltungsgesetzliche Verweisung ist zur Klarstellung im Zusammenhang mit der - nicht aufgeführten - Entschädigungsvorschrift für Bürgerdeputierte zu sehen (ausführlich § 23). Es gelten ohne Ausnahme die entsprechenden Bestimmungen wie für BV.

§ 8

Zahlung der Entschädigungen

Absatz 1: *Die Grundentschädigung nach den §§ 2 und 6 sowie die Fahrgeldentschädigung nach § 4 werden monatlich im voraus, die Sitzungsgelder monatlich nachträglich gezahlt.*

(48) Die Zahlungsweise folgt Art. 53 VvB in Verbindung mit § 23 Abs. 6 LAbgG und orientiert sich an den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften⁵⁰. Danach spricht nichts gegen eine unbare Leistungserbringung.

(49) Da nicht etwa die Mitgliedschaft an sich, sondern ausschließlich die Teilnahme an der Sitzung eines Gremiums maßgebend für den Anspruch nach § 3 ist, muss die Abrechnung dieser Beträge nachlaufend erfolgen. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist eine monatliche⁵¹ Zahlungsweise vorgesehen.

Absatz 2: *Der Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.*

(50) Die Vorschrift unterstreicht die Verknüpfung zum Beamtenrecht⁵² und macht deutlich, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung nicht etwa um eine Sozialleistung⁵³ handelt. In der Praxis hat sie insofern eine gewisse Bedeutung, als mitunter die Berechtigung der Durchführung einer Sitzung von der Öffentlichkeit und/oder den Beteiligten selbst in Zweifel gezogen und als kommunalpolitischer „Ausweg“ einer Spende der Sitzungsgelder an Dritten das Wort geredet wird. Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift muss ein solches Verfahren jedoch durch individuelle Überweisung erfolgen.

Absatz 3: *Stirbt ein Bezirksverordneter oder ein Bürgerdeputierter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten, Lebenspartner oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne dass ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.*

(51) Die Vorschrift hat im Vollzug geringe Bedeutung, weil derartige Sachverhalte selten eintreten. Es kann sich (bei BV) nicht um die Grundentschädigung und das Fahrgeld handeln, nur das Sitzungsgeld (und ggf. Dienstreisekostenerstattung) ist rückwirkend (an die Erben) zu leisten.

§ 8a

Zuschüsse an die Fraktionen

Absatz 1: *Den Fraktionen werden zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse für den personellen und sachlichen Aufwand einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros gewährt.*

(52) Die spezialgesetzliche Vorschrift wurde im Zuge der staatlichen Vereinigung geschaffen⁵⁴; zuvor bildete im Westteil der Stadt das jeweilige Haushaltsgesetz die Grundlage für die Leistung von Fraktionszuschüssen, im Ostteil bestand dagegen eine besondere Vorschrift⁵⁵, die im Zeitraum zwischen der Öffnung der innerdeutschen Grenze (9. November 1989) und der Beendigung der Zweistaatlichkeit (3. Oktober 1990) im Hinblick auf die Demokratisierung der kommunalen Vertretungen - in Anlehnung an das (westliche) Haushaltsrecht - beschlossen worden war. Rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlperiode im Juni 1992 wurde eine entsprechende Vereinheitlichung⁵⁶ angestrebt, die Anregungen der (damals) 23 BVV einbeziehen sollte. Anders als bei der Aufwandsentschädigung besteht keine Koppelung mit Regelungen für das Abgeordnetenhaus.

(53) Bei der Verwendung ist die Zweckbestimmung akribisch einzuhalten, eine (verdeckte) Parteienfinanzierung muss in jedem Fall vermieden werden⁵⁷. Die öffentliche Zuwendung umfasst ausschließlich die Kosten für die Durchführung von Aufgaben einer Fraktion und erstreckt sich auf den dafür entstehenden personellen und sachlichen Aufwand. Die Belange der Fraktion und der den Wahlvorschlag eingereichten Partei/Wählergemeinschaft sind insoweit konsequent zu unterscheiden (getrennte Konto-, Kassen- und Buchführung, Belegablage). Die Verwendungsmodalitäten haben sich durch regelmäßige Prüfungen des Rhf verfestigt⁵⁸, lassen jedoch einen hinreichenden Spielraum für kommunalpolitische Gestaltung. Der BV-Vorsteher muss im Rahmen seiner Obliegenheiten als Beauftragter für den Haushalt Änderungen in der Sitzverteilung der BVV, die sich im Laufe der Wahlperiode einstellen sollten (ausführlich § 5), auf die Rechtsfolgen hinsichtlich des Sach- und Personalzuschusses prüfen und umsetzen.

Absatz 2: *Jeder Bezirksverordnetenversammlung werden für Zuschüsse an die Fraktionen im Haushaltsjahr ein Grundbetrag in Höhe von 15.000 Euro und ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro je 1.000 Bezirkseinwohner zugeteilt. 10 vom Hundert des Grundbetrages erhält jede Fraktion als Sockelbetrag. Der verbleibende Gesamtbetrag wird auf die einzelnen Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die Fraktionszuschüsse werden monatlich im Voraus gezahlt.*

(54) Bei der Bemessung der Höhe des aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Kostenaufwands der Fraktionen hat der Gesetzgeber nach Satz 1 der Vorschrift zunächst eine Basisfinanzierung gewährleistet, die in jedem Bezirk - unabhängig von bestehenden Unterschieden (z. B. Anzahl der Fraktionen, Sozialindikatoren) - zu leisten ist. Darüber hinaus kommt ein Betrag zur Auszahlung, der von der aktuellen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Bezirk⁵⁹ abhängt. Die Annahme, dass eine Fraktion einen nach der Größe des Bezirks unterschiedlichen sachlichen Aufwand zu betreiben hat, um ihre kommunalpolitischen Aufgaben zu erfüllen, ist eine Antwort auf kommunale Besonderheiten⁶⁰. Insoweit unterscheidet sich die Berechnung für den Sachkostenzuschuss strukturell von der der Erstattung des personellen Aufwands (ausführlich **Rdnr. 60**).

(55) Nach Satz 2 wird jeder Fraktion - unabhängig von ihrer Stärke - ein Sockelbetrag garantiert, der nach Satz 3 gestaffelt nach der Zahl der Mitglieder aufgestockt wird. Bei der konkreten Bemessung des Gesamtzuschusses ergeben sich jedoch im Ergebnis Rechtsfolgen, die nicht gewollt sein dürften: Von dem Gesamtbetrag (Grundbetrag in Höhe von 15.000 Euro zuzüglich des einwohnerabhängigen Betrages) ist der Sockelbetrag für jede Fraktion (1.500 Euro) abzuziehen; der dann verbleibende Rest ist durch die Zahl der fraktionsgebundenen Mitglieder der BVV zu dividieren, um den Betrag zu ermitteln, der auf das einzelne Mitglied jeder Fraktion entfällt. Jede Fraktion erhält als Sachmittel die ihr nach ihrer Mitgliederzahl zustehende Summe der „Pro-Kopf-Beträge“⁶¹ erweitert um den jeweiligen Sockelbetrag. Da fraktionslose BV bei dieser Berechnungsweise ohne Belang sind, hängt die Höhe des Zuschusses für eine Fraktion von der Zahl der Mitglieder der BVV ab, die in Fraktionen zusammengefasst sind⁶². Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verursacht dieses Berechnungsverfahren tiefgreifende Bedenken.

(56) Bereits anlässlich der ersten Prüfung des Rhf wurde „festgestellt, dass aufgrund fehlender Regelungen in den Berliner Bezirken die Fraktionszuschüsse nach unterschiedlichen Berechnungsmethoden auf die einzelnen Fraktionen aufgeteilt werden (...), weil offen bleibt (...), ob die anteiligen Beträge für (...) Bezirksverordnete, die keiner Fraktion angehören, beim Haushalt verbleiben oder auf die bestehenden Fraktionen aufgeteilt werden sollen“⁶³. Dieser Kritik wurde zwar gefolgt; der Rhf nahm jedoch offenbar selbst Abstand von diesem Berechnungsvorschlag. Spätestens nach der Einführung einer Drei-Prozent-Hürde und der damit einher gehenden Ausweitung der Zahl der fraktionslosen BV (ausführlich § 5) ist das Problem virulent. Offenkundig wurde dieser Umstand nach der Bezirksfusion und der damit verbundenen Angleichung der Einwohnerzahlen⁶⁴.

(57) Da die Fraktionen - wie vergleichbare andere Zuwendungsempfänger - regelmäßig nicht über wesentliche Rücklagen verfügen, ist der Zuschuss für die sächlichen Fraktionsausgaben am Ende eines für den folgenden Monat zu leisten (z. B. über eine Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Zahlungen).

***Absatz 3:** Die Fraktionen sind berechtigt, in einem Haushaltsjahr nicht ausgegebene Mittel in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der nach Absatz 2 zugeteilten Zuschüsse in das folgende Jahr zu übertragen.*

(58) Das Recht der Mittelübertragung im Umfang von bis zu der Hälfte des Sachzuschusses stellt eine deutliche Privilegierung gegenüber anderen Adressaten vergleichbarer Transferleistungen dar. Ursprünglich wollte das Landesparlament der 14. Wahlperiode eine Gesetzesinitiative vom Senat erreichen, die sich an § 8 Abs. 9 FraktG orientierte; dies wurde jedoch im Hinblick auf den Status der BVV verweigert⁶⁵. Nach dem Regierungswechsel initiierte die (neue) Koalition aus SPD und PDS eine entsprechende gesetzliche Ergänzung, die vom Senat nunmehr (ausdrücklich) begrüßt wurde⁶⁶. Im Hinblick auf die regelmäßig wiederkehrenden Kosten der Fraktionsarbeit ist ein Sparpotenzial in dieser Höhe jedoch die Ausnahme.

(59) Es ist nicht zu beanstanden, dass eine Fraktion in aufeinander folgenden Jahren von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch macht. Eine „Ansparung“ über den 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres hinaus ist jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die Quote (in Höhe von bis zu 50 %) bezieht sich im Hinblick auf den insoweit eindeutigen Wortlaut vielmehr ausschließlich auf den Zuschuss des laufenden Jahres, die Summe der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel (sowie ggf. andere Einnahmen) bleibt dabei unberücksichtigt. Diese finden als weitere Einnahme, nicht als Rücklage aus Fraktionszuschüssen des Vorjahres, Eingang in den Verwendungsnachweis (ausführlich **Rdnr. 65**) und führen im Saldo ggf. zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

Absatz 4: Die Fraktionen erhalten gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Personalmittel betragen für Fraktionen

1. mit einer Stärke von mehr als 20 Mitgliedern bis zu 32.000 Euro,
2. mit einer Stärke von zehn bis 20 Mitgliedern bis zu 24.000 Euro,
3. mit einer Stärke von weniger als zehn Mitgliedern bis zu 16.000 Euro.

(60) Zum Zeitpunkt der Bezirksfusion wurden die Fraktionszuschüsse explizit um Personalmittel erweitert⁶⁷. Sinn und Zweck der Regelung ist eine Fehlbedarfsfinanzierung; entstehen geringere Kosten, ist dieser Personalmittelzuschuss durch den BV-Vorsteher (als Beauftragter für den Haushalt) entsprechend zu reduzieren. Dies ist im Hinblick auf das zwingende Erfordernis des Nachweises ohne Ausnahme zu beachten. Die Anforderungen sind dabei jedoch nicht zu hoch anzusetzen: Zu Beginn einer Wahlperiode bzw. im ersten Monat des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist regelmäßig die Vorlage einer Kopie des Arbeits- bzw. Honorarvertrages und des Zahlungsbelegs als hinreichend anzusehen, um die laufenden Kosten zu belegen. Der Nachweis über das Monat für Monat gezahlte Entgelt (z. B. Kontoauszug) ist dagegen nicht zwingend erforderlich, aber unschädlich. Die Prüfung der Bücher im Rahmen des Verwendungsnachweises (ausführlich **Rdnr. 65**) bleibt davon unberührt. Die Fraktionen sind auf ihre besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der zeitnahen Mitteilung von leistungs begründenden Änderungen hinzuweisen, um Überzahlungen zu vermeiden.

(61) Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge (ausführlich **Rdnr. 62**). Darüber hinaus ist das Arbeitsrecht (z. B. hinsichtlich Vertragsdauer und Kündigungsschutz) zu beachten. Die Fraktionen „haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verträge dem geltenden Recht entsprechen“⁶⁸. Schließlich müssen die Fraktionen beim Abschluss von Honorarverträgen im Umfang von über 1.500 Euro im Jahr nach der MV eine besondere Mitteilung an die Finanzbehörden richten.

(62) Aufwendungen im Sinne der Norm sind alle Kosten, die der Fraktion als Arbeitgeber entstehen (Arbeitgeber-Brutto). Dazu zählen die abzuführenden Steuern: Einkommen- bzw. Lohnsteuer nach §§ 1, 38 EStG, Solidaritätszuschlag nach § 2 SolZG und landesrechtlich ggf. Kirchensteuer nach § 2 KiStG, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nach §§ 1 ff SGB VI, Krankenversicherung nach § 5 SGB V, Pflegeversicherung nach §§ 20, 21 SGB XI und Arbeitslosenversicherung nach § 24 SGB III sowie nach § 2 SGB VII zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)⁶⁹. Ein weiterer Faktor tritt hinzu: Nach § 358 Abs. 1 Satz 1 SGB III werden die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Einzug erfolgt nach § 359 Abs. 1 SGB III im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags⁷⁰. Die Erhebung einer Umlage scheidet nach § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III zwar für den Bund, die Länder und Gemeinden sowie für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte aus. Die Fraktionen in der BVV zählen jedoch nicht dazu (ausführlich § 5). Die Insolvenzzumlage knüpft am sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers an und umfasst 0,10 v. H., ab 1. Januar 2010 in Höhe von 0,41 v. H.⁷¹ Soweit Fraktionen als Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten spezifische Versicherungen abschließen, zählen diese Prämien⁷² gleichfalls zu den erstattungsfähigen Personalkosten.

(63) Die Höhe des Fraktionszuschusses für Personalmittel richtet sich in jeder BVV - unabhängig von bezirklichen Besonderheiten (z. B. Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner) - ausschließlich nach der aufgeführten Kategorisierung der Fraktionsstärken. Der Gesetzgeber hat mit dieser pauschalen Abbildung der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse innerhalb einer BVV insoweit eine gewisse Ungleichbehandlung hingenommen, die andererseits die Rechts- und finanzielle Sicherheit erhöht. Diesem Aspekt ist der Vorrang eingeräumt.

Absatz 5: Die Fraktionen weisen bis zum 30. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nach.

(64) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Sach- und Personalmittel (ausführlich **Rdnr. 53**) zählt auch eine fehlerfreie Saldierung mit den vollständigen Einnahmen: Zu erfassen sind „die Fraktionszuschüsse sowie alle mit der Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse verbundenen Einnahmen, z. B. aus Haushaltsmitteln erwirtschaftete Zinsen, Erstattungen von Fraktionsmitgliedern oder Dritten, Erstattungen der Partei bei gemeinsamen Veranstaltungen (in einem einheitlichen Verwendungsnachweisvordruck)⁷³. Als solche müssten insoweit Eigenanteile (für Beköstigung) bei der Teilnahme der BV an Fraktionsklausuren⁷⁴; ggf. Erstattung von Dritten, deren Kosten nicht über den Fraktionszuschuss finanziert werden dürfte (Mitglieder des BA, BD, weitere Personen, es sei denn, sie seien Referent o. ä.), angesetzt werden. Um eine angemessene Bewirtschaftung der Mittel zu erreichen, ist nicht zu beanstanden, dass das jeweilige Guthaben auf dem Geschäftsgirokonto der Fraktion verzinst wird. Diese Gutschriften sind Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, die nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG allerdings einem Steuerabzug unterfallen⁷⁵. Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut ist davon auszugehen, dass d. Beauftragten für den Haushalt das Recht der Belegprüfung zusteht⁷⁶.

(65) Da die genannte Rechtsgrundlage des Termins der Vorlage des Verwendungsnachweises keine Sanktionsmöglichkeit erwähnt, stellt sich die Frage, welche Handlungsoptionen der/die Beauftragte für den Haushalt (§ 9 LHO) hat, um die Abgabe der Abrechnung durchzusetzen. Eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 11 Satz 3 FraktG, wonach die Auszahlung der aktuellen Zuschüsse an diese Fraktion zurückbehalten wird, solange sie einen entsprechenden Verwendungsnachweis nicht erbracht hat, ist jedoch nicht zulässig, weil es sich im Vergleich zwischen beiden Normen nicht um eine planwidrige Regelungslücke handelt. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die gesetzliche Regelung bereits 1992 aufgenommen wurde, während die Regelung über die Fraktionen im Landesparlament erst rund ein Jahr später beschlossen wurde⁷⁷. Die Folgerung, der historische Gesetzgeber habe dieses angesichts einer weiterreichenden Parallelvorschrift willentlich ohne Sanktionsmöglichkeit verabschiedet, kann mithin nicht ohne weiteres gezogen werden. Andererseits ist diese bezirksverwaltungsrechtliche Vorschrift zwischenzeitlich mehrfach geändert worden, ohne dass das Abgeordnetenhaus die naheliegende Möglichkeit der Aufnahme einer Sanktionsvorschrift wahrgenommen hätte. Eine planwidrige Regelungslücke lässt sich folglich nicht feststellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass diese Regelung bewusst hinter den höheren Anforderungen an die Rechenschaftspflicht von Fraktionen im Abgeordnetenhaus zurückbleiben soll. Das betrifft neben der fehlenden Sanktionsmöglichkeit auch die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die entsprechenden Verwendungsnachweise.

(66) Abweichend erkennt der Rhf aus haushaltsrechtlicher Sicht durchaus Handlungsoptionen für den BV-Vorsteher; bei einem nicht fristgerecht vorgelegten Verwendungsnachweis geht er von einem zweckwidrig verwandten Fraktionszuschuss aus, der zu einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen die betroffene Fraktion führt und beruft sich auf Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte (auf der Basis des entsprechenden Kommunalrechts des jeweiligen Landes). Nach dem Rechtsgedanken des § 273 BGB könne der Beauftragte für den Haushalt laufende Zahlungen zurückbehalten⁷⁸. Eine klarstellende Auslegung der Bezirksaufsicht bestätigt diese Sichtweise⁷⁹; eine zweifelsfreie Verwaltungspraxis ist jedoch nur mit einer gesetzlichen Regelung möglich.

(67) Ohne strittige Rechtsfragen sind dagegen die nicht fristgemäß angegebenen (und belegten) Personalmittelkosten für die Beschäftigung von hauptamtlichen Kräften der Fraktionen zu beurteilen, denn diese sind nur „gegen Nachweis“ zu erstatten, während die Sachmittel monatlich im Voraus geleistet werden. Der prüffähige Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann, wie bereits durch den Wortlaut deutlich wird, nur nachträglich geführt werden. Bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises können Personalmittel mithin einbehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung eines BV-Vorstehers, im laufenden Haushaltsjahr vom Prinzip der nachträglichen Personalmittelerstattung (statt einer Vorauszahlung) dann nicht abzuweichen, solange eine Fraktion ihre Nachweispflicht für das abgelaufene Haushaltsjahr nicht (rechtzeitig und/oder vollständig) nachkommt, ermessensfehlerfrei.

(68) Endet eine Wahlperiode nicht am 31. Dezember, sind die Fraktionen im Wege der sachgerechten Auslegung der Norm verpflichtet, einen Zwischenverwendungsnachweis zu erstellen und vorzulegen⁸⁰. Ein Abgabetermin ist nicht vorgeschrieben, so dass von einer unverzüglichen Verpflichtung auszugehen ist. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung einer Fraktion im Laufe der Wahlperiode. Eine Belegprüfung ist zulässig (ausführlich **Rdnr. 64**).

(69) Hinsichtlich der Vermögenswerte stellen sich im Rahmen der Liquidation besondere Fragen: Da die „Lebensdauer“ der beschafften Gegenstände (z. B. hochwertige IT-Technik) mitunter den betriebswirtschaftlichen Abschreibungszeitraum unterschreitet, ist von der aufgelösten Fraktion eine Rückgabe zu verlangen. Die aus dem Fraktionszuschuss erworbenen Gegenstände stehen im Eigentum des Landes. „Dies ist zwar nicht ausdrücklich (gesetzlich) geregelt. Es ergibt sich jedoch daraus, dass die Fraktionen Teil der BVV und damit Teil der Berliner Verwaltung sind.“ Diese Auffassung wird vom Rhf geteilt⁸¹; sie ist im Vollzug zu beachten, kann jedoch nicht ganz überzeugen. Im Hinblick auf den Status als juristische Person des Kommunalrechts (ausführlich § 5) wird eine (schlichte) Zuordnung zur üblichen Exekutive den Besonderheiten von Fraktionen nicht hinreichend gerecht. Mithin bleibt abzuwarten, ob ein von einem BV-Vorsteher geltend gemachter Herausgabeanspruch verwaltungsgerichtlich gestützt werden würde. Unstreitig ist, dass solche in Rede stehenden Vermögenswerte bei der Liquidation einer Fraktion nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Von ihr ist zumindest eine fiskalische Realisierung (d. h. im Regelfall ein Verkauf, mitunter Kauf/Übernahme durch fraktionslose BV) zu verlangen. Diese (sonstige) Einnahme müsste wiederum in den Verwendungsnachweis einfließen⁸².

§ 9

Sonstige in der Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen

Absatz 1: *Der Senat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die sonstigen für Berlin ehrenamtlich tätigen Personen durch Verordnung festzusetzen.*

(70) Dabei handelt es sich um die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen. Sie ist Grundlage der Leistung von Sitzungsgeld für beratende Mitglieder im JHA (ausführlich § 33). Es sind darüber hinaus u. a. folgende monatliche Beträge für Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- a) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Höhe von 30 Euro für Mitglieder der Sozialkommissionen;
- b) nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Höhe von 61,36 Euro für Vorsteherinnen und Vorsteher der Sozialkommissionen;
- c) nach § 4 Abs. 2 in Höhe von 48,57 Euro für Schiedspersonen;
- d) nach § 4 Abs. 6 zwischen 42 Euro und 240 Euro für Patientenfürsprecher/innen und sachkundige Personen je nach der Größe des Betreuungsbereichs (Zahl der Planbetten bzw. Standorte).

Absatz 2: *Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf diese Entschädigung die Vorschriften des § 8 Anwendung.*

¹ vgl. u. a. Beschlüsse des VG Berlin vom 30. Mai 1997 (26 A 222/96) und des OVG Berlin vom 16. September 1997 (8 SN 256/97) sowie des VG Berlin vom 14. Februar 2001 (2 A 14/01)

² Beschluss des OVG Magdeburg vom 31. Juli 2009 (4 O 127/09), vgl. NVwZ-RR 3/2010, S. 123; anders: Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 30. März 1992 (1 S 1762/91)

³ vgl. Artikel I des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 7. Juli 2005 (GVBl. S 390)

⁴ dieser Umstand ist - zunächst - einem quantitativen Aspekt geschuldet; so wurden beispielsweise im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in der ca. 1.500 Tage umfassenden 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ca. 1.000 Kleine (und zusätzlich ca. 500 Mündliche) Anfragen gestellt (und im Regelfall beantwortet). Bleiben sitzungsfreie Zeiten, Feiertage und Wochenenden ausgespart, wurden der Bezirksverwaltung durchschnittlich bald zwei Anfragen pro Arbeitstag „präsentiert“, die sich im Hinblick auf die Felder der Kommunalpolitik darüber hinaus nicht etwa gleichmäßig auf die Dezernate verteilen

⁵ Kostenbeschluss des OVG Nordrhein-Westfalen (15 A 69/09) vom 12. April 2010, vgl. Nr. 20 NVwZ-RR 16/2010), der hinsichtlich der Grundaussagen auch auf das Berliner Kommunalrecht erstreckt werden kann. Gegen das erstinstanzliche Urteil des VG Gelsenkirchen (15 K 2374/07) vom 28. November 2008 wurde Berufung eingelegt, über die jedoch im Hinblick auf das Ausscheiden des fragenden Mitglieds der Kommunalvertretung und Antragstellers nicht mehr entschieden wurde. Dazu kritisch: Torsten Herbert (Justitiar im Referat Recht und Ordnung der Stadt Gelsenkirchen), DVP 1/11, S. 9ff. Auch das Urteil des Hamburgischen VerGH (1/10) vom 21. Dezember 2010 beinhaltet beachtenswerte Leitsätze (NVwZ-RR 7/2011, S. 267 und 11/2011, S. 425): Beantwortungsverpflichtung gilt nicht unbeschränkt; zum einen kann höherrangiges Recht die Erteilung einer Antwort ganz oder teilweise verbieten. Zum anderen können weitere Gründe, etwa die am Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive zu messende Unzumutbarkeit berechtigen, die Antwort ganz oder teilweise begründet zu verweigern. Die Begründungstiefe richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Sie darf jedoch nicht inhaltsleer sein, sondern muss eine Sachaussage enthalten; sie darf nicht formelhaft sein, sondern muss spezifischen Einzelfallbezug haben; sie muss nachvollziehbar sein, also überprüfbare Abknüpfungstatsachen benennen. Diesen Anforderungen genügt eine Begründung nicht, die lediglich anführt, die Auswertung der in Betracht kommenden Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist sei mit vertretbarem (zumutbarem) Verwaltungsaufwand nicht möglich. Bei Unzumutbarkeit einer vollständigen inhaltlichen Beantwortung verbleibt grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer inhaltlichen Teilantwort, soweit einer solchen nicht ihrerseits einzelfallbezogene Verweigerungsgründe entgegenstehen, auf die sich der zur Beantwortung Verpflichtete begründet beruft („so viel Antwort wie möglich“). Dazu teilweise kritisch: Dr. Christoph Schnabel (Referent beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit), NVwZ 10/2011, S. 604ff

⁶ Sanktionsmechanismus könnte - neben der Abwahl (ausführlich § 16) - die regelmäßige Publizierung einer Liste der Fristversäumnisse bei der Beantwortung von Anfragen („Schwarzbuch“) in der BVV sein

⁷ vgl. Begründung zu § 11 in Artikel I des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes im Antrag der SPD-Fraktion, PDS-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und FDP-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin (15/3708) vom 24. Februar 2005 über „Mehr Demokratie für Berlinerinnen und Berliner (II)“

⁸ Antwort SenInn vom 27. Dezember 2005 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Birk (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) über Akteneinsichtsrecht der Bezirksverordneten vom 17. November 2005 (15/12 991); vgl. auch: Urteil des VG Berlin vom 10. Mai 2005 (2 A 178/04) und Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 860/2 des BV Dannert (CDU-Fraktion) in der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf vom 15. März 2006

⁹ vgl. ebenda

¹⁰ § 65 SGB VIII: Es ist „zwar nicht zu verkennen, dass personenbezogene und nicht-personenbezogene Informationen oftmals unentwirrtbar miteinander verbunden sind.“ Derartige Akten enthalten jedoch keineswegs ausschließlich Daten der persönlichen und erzieherischen Hilfen, die dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII unterliegen. Die Verschwiegenheitspflicht der Jugendamtsverwaltung darf insoweit nicht zur „Versuchung werden, Abschirmung gegenüber Öffentlichkeit (Kritik, Beteiligungsansprüche usw.) missbräuchlich mit dem pauschalen Hinweis auf den Datenschutz zu legitimieren. Missbräuchlich ist dieser Weg, wenn es nicht der Betroffene ist, der geschützt werden soll, sondern die Abschottung gegen Kritik und Kontrolle bezweckt wird. Pauschal ist er, wenn gar nicht erst versucht wird, die Legitimation zu schaffen, indem z. B. der Betroffene um sein Einverständnis gefragt oder - falls möglich - eine Anonymisierung der Daten vorgenommen wird.“ (Wiesner, SGB VIII Vor § 61 Rdnr. 44) Für Akten des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist nach § 19 GDG entsprechendes anzunehmen: Daten, die im Rahmen ärztlicher Tätigkeit erhoben wurden, unterliegen zwar besonderen, mitunter außerordentlichen Offenbarungshemmnissen und sind im Rahmen eines Antrags auf Akteneinsicht ohne Zweifel schutzwürdig mit der Folge, die Weitergabe zu verweigern. Jedoch kann nicht pauschal mit Erfolg geltend gemacht werden, dass eine solche Akte in toto nicht eingesehen werden dürfte

¹¹ Antwort SenInn vom 27. Dezember 2005 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Birk (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) über Akteneinsichtsrecht der Bezirksverordneten vom 17. November 2005 (15/12 991); zu einem Problem kann jedoch eine vom BA versagte Akteneinsicht eines BV nach dem IFG führen, soweit die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten und in diesem Zusammenhang die Akteneinsicht des (prozessbeteiligten) Klägers nach § 99 Abs. 1 VwGO einschließlich der (bisher) nicht offenbarten Verwaltungsvorgänge beantragt wird. Dazu sehr informativ: Weber, Dr. Sebastian, Informationsfreiheitsgesetze und prozessuales Akteneinsichtsrecht (NVwZ 2008, 1284). Allerdings wird ein solcher Konflikt vermieden, wenn das VG ein „In camera“-Verfahren durchführt

¹² obwohl sich das Akteneinsichtsrecht eines BV von dem eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses (nach Art. 45 Abs. 2 VvB) bereits auf Grund des rechtlichen Status grundlegend unterscheidet, sind bestimmte Mindestanforderungen an die Prüfung und Begründung einer (teilweisen) Einsichtsverweigerung zu beachten. Auch wenn es um einen umfangreichen Aktenbestand (vorliegend 180 Ordner mit ca. 90.000 Blatt!) geht, der eingesehen werden soll (oder nicht), ist es zuzumuten, eine „vollständige, konkrete und nachvollziehbare Gewichtung und Abwägung der widerstreitenden Interessen“ vorzunehmen. Ausschlussgründe, die es rechtfertigen würden, ganze Aktenordner oder Teile von ihnen „gänzlich zurückzuhalten, wenn sie nur in Teilen geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten“, wären nicht hinreichend (vgl. Urteil des VerfGH Bln vom 14. Juli 2010, VerfGH 57/08). Eine (nach Art und Umfang) zulässige Akteneinsicht ist auch durch die Anfertigung von Kopien durch mitgebrachte Vervielfältigungsgeräte möglich (SenInnSport - I A 12-0201/48 - Rundschreiben I Nr. 50/2010 vom 17. August 2010 auf Grund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 2010 zur Stellungnahme des Senats zum Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für das Jahr 2008 (16/2576) auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 17. Mai 2010 (16/3227)

¹³ es darf nach § 20 Abs. 1 VwVfG nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger (Verlobte, Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder) eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetz oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder wer ein Angehöriger dieses Verfahrensbevollmächtigten ist;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch seine Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden

¹⁴ in Sachentscheidungen erschließt sich Befangenheit zumindest auf den zweiten Blick; bei strengem Maßstab ist jedoch auch jede Wahlentscheidung einer BVV, BV in ein Gremium zu entsenden, unter Beteiligung des „Beteiligten“ problematisch (Schöffenwahlausschuss, Schiedspersonen, Widerspruchsbeirat in Sozialhilfeangelegenheiten usw.). Besonders interessant ist die Frage, ob sich ein Mitglied des BA, das in der Übergangszeit von zwei Wahlperioden zugleich BV ist, an seiner eigenen Wiederwahl beteiligen darf (vgl. § 26 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz). Die Inkompatibilität zwischen Amt und Mandat ist offenbar nicht nur in Parlamenten relativ...

¹⁴ vgl. Rechtliche Hinweise

¹⁵ vgl. Entscheidung des VGH Kassel 1976, zitiert nach: Borchmann, Dr. Michael, NVwZ 1982, 18

¹⁶ v. Mutius 1979, zitiert nach: Borchmann, Dr. Michael, NVwZ 1982, 18

¹⁷ Alfons Gern, Deutsches Kommunalrecht, Baden-Baden 1997, Rd-Nr. 520

¹⁸ ebenda

¹⁹ beispielhaft: Mitglieder der Bezirksversammlungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Bezirksabgeordnete) erhalten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung eine Grundentschädigung in Höhe von monatlich 369 Euro; Ratsmitglieder in Kommunen zwischen 150.001 und 450.000 Einwohnern in Nordrhein-Westfalen erhalten nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) monatlich 425,50 Euro bzw. 338 Euro plus 17,30 Euro je Sitzung

²⁰ in Ausübung ihrer Tätigkeit genießen BV (auch BD, andere ehrenamtlich tätige Personen) Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a) SGB VII; sie unterfallen dem Personenkreis, der für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich wirkt

²¹ Urteil des BFH vom 8. Oktober 2008 (VIII R 58/06)

²² Dolderer, Christine, Wie viel Parlament ist der Gemeinderat?, DÖV 2009, 146 m. w. N.

²³ nicht anrechnungsfähiges Einkommen sind danach u. a. Aufwandsentschädigungen mit folgenden Maßgaben:

- a) *Entschädigungen ehrenamtlicher Mitarbeiter kommunaler Vertretungsorgane, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils (diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft),*
- b) *Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG (bestimmte Bezüge aus öffentlichen Kassen, die als Aufwandsentschädigungen festgesetzt sind und im Haushaltsplan ausgewiesen werden), unabhängig davon, ob im Einzelfall ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand in entsprechender Höhe gegeben ist,*
- c) *Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG nur, soweit sie steuerfrei sind. Danach sind beispielsweise Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in Höhe von 33 1/3 v. H. der gewährten Beträge (mindestens aber in Höhe von 175,- Euro monatlich) steuerfrei,*
- d) (...)

²⁴ diese Auslegung erschließt sich nicht zuletzt aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2010 (17/3404) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

²⁵ vgl. auch Nr. 19 Abs. 6 der Gemeinsamen Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter - Sozialämter - über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII (AA-ESH)

²⁶ NJW 8/2011 (Nr. 1.4 der Sonderbeilage, Stand: 01.01.2011)

²⁷ der BV-Vorsteher ist dem Gläubiger eines BV (als Schuldner) ohne Ausnahme nach § 840 Abs. 1 ZPO (als Drittschuldner) erklärungspflichtig; liegt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor, ist mitzuteilen,

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

²⁸ Parteien und Wählergemeinschaften sind bemüht, ihre (zumindest namentlich bekannten) „Spitzenkandidaten“ auf dem Stimmzettel zu platzieren, der nach § 49 Abs. 4 Landeswahlordnung die ersten drei Bewerber/Innen umfasst und insoweit mit „Prominenten“ noch in der Wahlkabine werbend wirkt

²⁹ in der Praxis tritt allerdings häufig der Fall ein, dass ein Mitglied des BA die Nichtannahme des Mandats nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlgesetz erklärt

³⁰ vgl. § 26 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz

³¹ vgl. § 2 u. a. des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 1963 (GVBl. S. 355) und des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214)

³² vgl. Artikel I Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 168), der auf Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen vom 17. März 1999 (13/3570) durch Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 22. April 1999 (13/3669) in Kraft gesetzt wurde

³³ vgl. Mitteilung der SenInnSport - I A 11 - 0202/511 vom 26. Januar 2010 an die BV-Vorsteher

³⁴ abweichend vom amtlich festgelegten Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM mit anschließender kaufmännischer Rundung; vgl. Allgemeine Begründung der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats vom 27. März 2001 (14/1102) sowie Artikel XXIV des Gesetzes zur Anpassung landeseigener Gesetze an den Euro (Berliner Euro-Anpassungsgesetz) vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260). Die Einzelbegründung unterstreicht zwar das Erfordernis der Abrundung, kann jedoch hinsichtlich des Wortlauts nicht voll überzeugen. Die durch die Währungsumstellung erforderliche Umrechnung hätte auch durch die Ersetzung der Worte „auf volle zehn Deutsche Mark“ durch „auf volle fünf Euro“ geregelt werden können. Darüber hinaus trägt der Hinweis auf die Festsetzung eines glatten Betrages wegen der durch die Verknüpfung mit der VO teilweise erforderlichen Barauszahlung (aus technischen Gründen ohne Cent-Beträge) nicht zur Verdeutlichung bei. Artikel X Nr. 3 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Währungsumstellung auf Euro (Berliner Euro-Anpassungsverordnung) vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), also etwa zwei Monate nach der Einbringung der Beschlussvorlage, schreibt für § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Mitglieder von Sozialkommissionen, Schiedspersonen, Patientenfürsprecher/innen usw.) keine vollen Eurobeträge vor

³⁵ Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 570); der Betrag ist dabei eine Aggregation des Personal-Durchschnittssatzes für das Haushaltsjahr 2011 (Sen Fin - II C-HB-3500-32/2010 - vom 15. Dezember 2010) und der Besoldung, die sich ab 1. August 2011 nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerlB-VAnpG 2010/2011) vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362) ergibt (und beinhaltete eine Erhöhung von 2 v. H.)

³⁶ mit Art. II Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Fraktionsgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874) wurde § 22 LAbgG aufgehoben, das bisherige Berichtswesen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin nach Beratung durch eine unabhängige Kommission (vgl. zuletzt: 16/0800, 16/1757 sowie 16/2712) durch ein „automatisiertes“ Verfahren nach § 6 Abs. 5 LAbgG abgelöst: Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Berlin, die sich zusammensetzt aus den Indices der durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen vollzeitbeschäftigter Einkommensbezieher

1. in der Land- und Forstwirtschaft,
2. im produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe,
3. im Baugewerbe,
4. im Handel, Gastgewerbe und Verkehr,
5. in den Bereichen Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleistungen,
6. bei öffentlichen und privaten Dienstleistern;

das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelt die Veränderungen und teilt sie zum 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mit, der dem Parlament einen entsprechenden Bericht vorlegt und den neuen Betrag der Entschädigung im GVBl. veröffentlicht. Eine politische Debatte über die jeweils angemessene Höhe der Entschädigung entfällt (!)

³⁷ Korbmacher in Driehaus, VvB, Art. 53 Rz. 2

³⁸ SenInnSport als Bezirksaufsichtsbehörde - I A 11-0202/511 - vom 25. März 2008 an die BV-Vorsteher; es „entstehen für verallgemeinerungsfähige, einer Schätzung zugängliche Positionen monatlich Kosten (...), die nicht durch Sitzungsgelder und Fahrgeldpauschale abgedeckt sind“ (SenInnSport - I A 1 z. A.-0202/511 - vom 6. Oktober 2008 an die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg): Büro- und Arbeitsmaterial/-mittel, Porto-, Kopier- und Druckkosten, Fachliteratur, -zeitschriften, ggf. im Abonnement, IT- und Telefonkosten, Eigenwerbung, Kostenbeteiligungen (Raummieten, Bewirtungskosten bei Terminen mit Interessengruppen usw. einschließlich der Umlage für Selbstbewirtung innerhalb der Fraktion, die nicht aus dem Fraktionszuschuss bestritten werden darf), Besuche externer Veranstaltungen einschließlich Fortbildungen, Verpflegungsmehraufwand aus diversen Anlässen, Pflege von bezirklichen Partnerschaften zählen nach einer Aufstellung der AG RdV, die u. a. als Grundlage zur rechtlichen Beurteilung herangezogen wurde, dazu. Es kann nach einem Urteil des OVG Bautzen vom 26. Mai 2009 (4 A 486/08) von einem allgemeinen „Nachteilsausgleich“ gesprochen werden

³⁹ es kann z. B. der Fall eintreten, dass die Erklärung über die Nichtannahme des Mandats nach § 5 Abs. 3 Landeswahlgesetz so kurzfristig abgegeben wird, dass der Bezirkswahlleiter das erforderliche Nachrückverfahren nicht bis zum Tag der Konstituierung der BVV abschließen kann; in einem solchen Fall tritt die BVV mit weniger als 55 Mitgliedern erstmals zusammen und der Leistungsanspruch für diese Person(en) ist nicht bewirkt

⁴⁰ Beispiel: Konstituierung der BVV am 26. Oktober 2006 (Zeitpunkt des ersten Zusammentritts des Abgeordnetenhauses der 16. Wahlperiode) ergibt einen Tagessatz für die Grundentschädigung in Höhe von 6/31 von 295 Euro

⁴¹ Urteil des VG Schleswig vom 18. Juni 2008 (9 A 38/07) m. w. N.

⁴² Grundmann in Münch, Komm-BGB, 5. Aufl. (2007), § 276 Rdnr. 95

⁴³ Rechtliche Hinweise; § 1 Abs. 1 Satz 4 der DVO zum Entschädigungsgesetz findet keine Anwendung. Zwei Sitzungen eines Gremiums am selben Tag lösen zwar theoretisch zweimal den Anspruch auf Sitzungsgeld aus, werden jedoch regelmäßig vom BV-Vorsteher nicht zugelassen

⁴⁴ BV-Vorsteher werden hinsichtlich des Rechts, beratend an Ausschusssitzungen teilzunehmen, in der GO regelmäßig privilegiert, ein Anspruch auf Sitzungsgeld wird dadurch jedoch nicht begründet

⁴⁵ §§ 3ff BRKG

⁴⁶ vgl. Art. I Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 168); der angenommene erhöhte Arbeitsaufwand für BV wurde (offenbar stillschweigend) ins Verhältnis zur Gesamtleistung für BV-Vorsteher gesetzt, die insoweit normierte Steigerung der Grundentschädigung von 410 DM nach Art. I Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042) auf 560 DM (vgl. § 6 Abs. 1 LAbgG in der maßgeblichen Fassung) oder knapp 30 % hätte beim BV-Vorsteher eine Erhöhung von knapp 40 % ausgemacht. Dies wurde - auch mit Blick auf nicht gewollte fiskalische Auswirkungen - durch Senkung des Faktors vermieden

⁴⁷ insoweit könnte die Zahlung einer erhöhten Grundentschädigung in Frage gestellt werden. Dies ist insbesondere im Verhältnis zu den Vorsitzenden der Ausschüsse zu beurteilen, was im Hinblick auf erforderliche Vor- und Nachbereitung zumindest einiger Ausschüsse (z. B. für Stadtplanung und/oder Bau, für Haushaltsangelegenheiten, JHA) deutlich wird. Der weiteren Ausdehnung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für die genannten Funktionsstellen stehen jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Gesichtspunkte im Weg

⁴⁸ vgl. u. a. die Mitteilung des Parlamentspräsidenten vom 24. Mai 2011 (16/4170)

⁴⁹ vgl. Art. I Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042)

⁵⁰ da die Aufwandsentschädigung den (Teil-)Begriff „Schaden“ enthält, ist die Zahlung der Leistung im Voraus (eigentlich) nicht gerechtfertigt; dieser „Schaden“, d. h. der Aufwand, der ersetzt werden soll, entsteht erst mit Ablauf des jeweiligen Ereignisses (im Laufe eines Monats). Der Gesetzgeber ist jedoch davon ausgegangen, dass bei der Ausübung des Mandats ein derartiger „Schaden“ regelmäßig in etwa gleicher Höhe eintritt und pauschal monatlich im Voraus ersetzt werden soll

⁵¹ da § 7 lediglich eine Verweisung auf die Zahlung von Sitzungsgeld (§ 3) und die Erstattung von Dienstreisekosten (§ 5) beinhaltet, ist die Anwendung dieser Zahlungsvorschrift nicht zwingend; im Hinblick auf die im Laufe eines Monats entstandenen relativ geringen Beträge, die BD zustehen (häufig nur in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an einer Sitzung), ist ein Abrechnungsmodus am Ende des Quartals (auch unter Berücksichtigung der Überweisungskosten) nicht zu beanstanden

⁵² vgl. § 2 Abs. 3 BBesG, wonach der Beamte, Richter oder Soldat auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten kann

⁵³ auf die im Sinne von § 46 Abs. 1 SGB I verzichtet werden könnte

⁵⁴ vgl. Art. I Nr. 2 des Vierten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200)

⁵⁵ vgl. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 14. September 1990 (GVAmtsbl. S. 155)

⁵⁶ vgl. u. a. Schreiben von Prof. Dr. Heckelmann, Senator für Inneres, an die BV-Vorsteher vom 27. Mai 1991

⁵⁷ vgl. hinsichtlich der Wirkung der Fraktionen in Dienstgebäuden usw. auch Nr. 4 Abs. 3 Buchstabe b) und Nr. 8 VV Werbung

⁵⁸ die Sach- und Personalmittel werden nach folgender Systematik, die der Rhf (zuletzt im Februar 2004) entwickelt hat, jährlich abgerechnet:

- Porto, Kontoführungsgebühren
- Reinigung
- Büromaterial
- Bücher, Zeitschriften
- Kauf von Büromöbeln
- Kauf technischer Geräte
- Wartung, Reparatur, Miete für technische Geräte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Repräsentation
- Fraktionsklausuren
- Dienstleistungen Dritter
- sonstige Ausgaben (ggf. auch Personalmittel, die aus dem Sachmittelzuschuss übertragen wurden)
- Entgelte, Honorare, Vergütungen für Beschäftigte
- Nebenkosten (z. B. Steuern, Versicherungsbeiträge, sonstige Abgaben)

⁵⁹ die von der zuständigen Behörde für Statistik ermittelte Einwohnerzahl ist lt. Rhf zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu überprüfen; ggf. ist der Zahlbetrag zeitnah anzupassen

⁶⁰ diesem Gesichtspunkt könnte auch hinreichend Rechnung getragen werden, sofern sich die Zahl der Mitglieder in der BVV an sich (ggf. in einem Bandbreitenmodell wie in anderen Kommunalverfassungen) an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bemessen würde; dazu wäre jedoch u. a. eine Änderung von Art. 70 Abs. 2 VvB erforderlich

⁶¹ Rechtliche Hinweise; vgl. auch Hinweise des Rhf für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse aus 3100/684 01 (zuletzt im Februar 2004)

⁶² diese problematische Rechtsfolge wird durch einen Vergleich zwischen zwei fiktiven Bezirken deutlich, die

- a) auf Tausend genau über die gleiche Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
- b) nach einer Wahl zur BVV über eine Fraktion mit je gleicher, aber mit einer unterschiedlichen Anzahl von fraktionslosen BV verfügen.

In einer fiktiven Modellrechnung mit einem jährlichen Gesamtfraktionszuschuss von je 50.000 EUR pro Bezirk (also völlig gleicher Einwohnerzahl) wird der finanzielle Aufwand der A- bzw. B-Fraktion im Bezirk II für höher erachtet als im Bezirk I:

Bezirk I			Bezirk II		
A-Fraktion	(25)	= 22.727,27 Euro	A-Fraktion	(25)	= 25.000 Euro
B-Fraktion	(15)	= 13.636,36 Euro	B-Fraktion	(15)	= 15.000 Euro
C-Fraktion	(15)	= 13.636,36 Euro	C-Fraktion	(10)	= 10.000 Euro
			fraktionslose BV	(05)	

⁶³ Schreiben des Rhf vom 16. August 1993, in dem weiterhin vorgeschlagen wird, die Erläuterung zu 3100/684 01 wie folgt zu ergänzen: „Von dem verbleibenden Gesamtbetrag erhalten die Fraktionen ein Fünfundvierzigstel je Mitglied ihrer Fraktion.“

⁶⁴ vgl. Art. I des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin (GVBl. S. 82) und § 3 des Gebietsreformgesetzes (GVBl. S. 131); zum 31. Dezember 2009 (Bevölkerungsstand nach Bezirken, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) umfasste die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den zwölf Bezirken eine Bandbreite zwischen rd. 220.000 (Spandau) und über 365.000 (Pankow). Dem gegenüber hatte am 31. Dezember 1996 der Bezirk Weißensee lediglich 60.553 Einwohnerinnen und Einwohner und war im Vergleich zum Bezirk Neukölln (312.918) ein „Zwerg“ (vgl. Anlage 2 der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats von Berlin über Gesetz über die Verringerung der Zahl der Berliner Bezirke (Gebietsreformgesetz) vom 16. Juli 1997 (13/1872))

⁶⁵ vgl. Bericht des Senats an den Hauptausschuss vom 15. März 2001 zum Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan 2001 zum Kapitel 2909 - Zuweisung an die Bezirke - vom 7. Dezember 2000 (Rote Nummer 1131)

⁶⁶ Dringlicher Antrag der Fraktionen der SPD und PDS über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 28. November 2002 (15/1050)

⁶⁷ Antrag der Fraktion der CDU, der SPD, der PDS und Bündnis 90/Die Grünen über Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 17. März 1999 (13/3570)

⁶⁸ Rechtliche Hinweise m. w. N. Die arbeitsrechtlichen Anforderungen erstrecken sich im gleichen Maß auf die Vertragsvorbereitung wie auf die Vertragserfüllung

⁶⁹ alle entgeltbezogenen Steuern sind monatlich an das zuständige Finanzamt abzuführen, der jeweiligen Krankenkasse ist der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil für die Sozialversicherung (im Regelfall im Quartal) zu überweisen; Beiträge für den Unfallversicherungsschutz sind nach § 150 Abs. 1 Satz 1 SGB VII vom Arbeitgeber an den zuständigen Träger (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) zu entrichten

⁷⁰ vgl. Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) sowie die Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 4)

⁷¹ vgl. § 1 der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2009 vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 6), für das Kalenderjahr 2010 vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3938); für das Kalenderjahr 2011 vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2126) umfasst dieser Betrag jedoch 0,0 Prozent

⁷² z. B. eine Amts- oder Berufshaftpflichtversicherung

⁷³ Rechtliche Hinweise, Rhf (Februar 2004 und zuletzt mit Schreiben vom 1. Februar 2007)

⁷⁴ Bei der Durchführung von (ein- oder mehrtägigen) Fraktionsklausuren entstehen z. B. Kosten für Referentinnen, Referenten, Beschaffung von Material, Nutzung von (mit entsprechender „Technik“ ausgestatteten) Tagungsräumen, An- und Abreise, sonstige Aufenthalts- und Übernachtungskosten. Differenziert ist in diesem Zusammenhang die Beköstigung während der Fraktionsklausur zu betrachten, es sei denn, es erfolgt „Selbstversorgung“. Die vollständige Kostenübernahme aus öffentlichen Mitteln kommt in keinem Fall in Betracht, weil während einer Fraktionsklausur mit einem Verpflegungsangebot häusliche Ersparnisse eintreten, die berücksichtigt werden müssen. Andererseits ist nicht davon auszugehen, dass die individuellen Leistungen für BV die unstreitig während einer Fraktionssitzung am anderen Ort entstehenden Mehrkosten für die Verpflegung abdecken. Diese Aufwandsentschädigung stellt vielmehr insbesondere ein Äquivalent für die zeitliche Belastung als ehrenamtlich Tätige dar; sie ist jedoch für besondere Aufwände, die unregelmäßig auftreten, nicht heranzuziehen. Dies widerspräche Sinn und Zweck der Vorschrift. Für die ordnungsgemäße Abrechnung ist eine spezifizizierte Rechnungslegung erforderlich, die den Kostenanteil für Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen, Zwischenmahlzeit) bezeichnet. Hinsichtlich der Ermittlung der Höhe des Eigenanteils der Fraktionsmitglieder, also der nicht aus öffentlichen Mitteln übernahmefähigen Kosten, ist auf das Bundesreisekostenrecht zurückzugreifen. Dabei gilt der Grundsatz, dass lediglich die Kosten erstattungsfähig sind, die auf Grund der Durchführung der Dienstreise entstehen, während die üblichen Lebenshaltungskosten der dienstreisenden Person nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden dürfen. Dies ist insbesondere bei dem Kostenanteil für Verpflegung anzunehmen.

Die Teilnahme an einer Fraktionsklausur ist im weiteren Sinn eine Dienstreise, weil Dienstgeschäfte außerhalb des Dienstortes erledigt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BRKG). Die Erstattung von Auslagen für derartige Dienstreisen nach § 1 Abs. 1 BRKG stellt vorliegend die Kostenübernahme aus dem Fraktionszuschuss dar. Diese wird sogleich von der Fraktion erklärt, das einzelne Mitglied berührt die Finanzierung im Regelfall nicht. Vielmehr werden die Rechnungen für die Durchführung einer Fraktionsklausur von der Fraktionsgeschäftsführung geprüft und angewiesen. Zur Abgeltung der „dienstlich“ veranlassten Mehraufwendungen hat die dienstreisende Person Anspruch auf Reisekostenvergütung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG), d. h. das Fraktionsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf Ausgleich der höheren Kosten auf Grund der Durchführung einer Fraktionsklausur; dieser erfolgt aus Mitteln des Fraktionszuschusses. Die Reisekostenvergütung umfasst nach § 4 BRKG u. a. Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld.

Das Übernachtungsgeld beträgt nach § 10 Abs. 2 BRKG zwar lediglich 20 Euro für eine notwendige Übernachtung; sind die nachgewiesenen Kosten höher als dieser Betrag, so wird nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BRKG der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages erstattet (übernommen). Bei der Teilnahme an Fraktionsklausuren ist jedoch regelmäßig davon auszugehen, dass die darüber hinausgehenden Mehrkosten ebenfalls abrechnungsfähig sind, weil sie auf Grund eines Beschlusses der Fraktion, dem das einzelne Mitglied verpflichtet ist, um nicht den Zweck der Veranstaltung (vollständige Teilnahme usw.) zu gefährden, unvermeidbar im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 BRKG entstehen. Ist ein Frühstück Bestandteil der Tagungsrechnung (Übernachtungsgeld), so ist nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BRKG vorab 4,60 Euro bei Übernachtungen im Inland täglich zu kürzen, d. h. von den Mitgliedern der Fraktion selbst zu tragen. In dieser Hinsicht kann eine Kostenübernahme aus dem Fraktionszuschuss nicht erfolgen. Bei der Frage, in welcher Höhe die Gesamtkosten um einen jeweiligen sonstigen Verpflegungsanteil zu kürzen ist, muss das nach § 9 BRKG ermittelte Tagegeld mit den tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten verglichen werden. Das Tagegeld soll lediglich die Mehraufwendungen für die Verpflegung einer dienstreisenden Person ausgleichen, die üblichen Kosten dagegen sind vom „Bediensteten“ zu tragen. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG besteht eine Definition von Mehraufwendungen, die den Gewinn nicht mindern dürfen, d. h. vom jeweiligen Mitglied der Fraktion nicht im Rahmen eines Kostenbeitrages verlangt werden können. Diese betragen bei einer Dauer der Dienstreise (Klausur)

- von weniger als 14, mindestens 8 Stunden ein Pauschbetrag von 6 Euro
- von höchstens 14 Stunden ein Pauschbetrag von 12 Euro
- von 24 Stunden ein Pauschbetrag von 24 Euro.

Eine Klausur, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für die Teilnahme z. B. an einer ganztägigen Fraktionsklausur mit Vollpension ist daher ein Betrag in Höhe von täglich 24 Euro als Mehraufwand für Verpflegung anzuerkennen und aus dem Fraktionszuschuss abzurechnen. Darüber hinausgehende Kosten sind dagegen von den BV zu tragen

⁷⁵ Fraktionen unterliegen als (nichtrechtsfähige) Personenvereinigungen nach §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 2 KStG der beschränkten Steuerpflicht; diese Kapitalertragsteuer („Zinsabschlagsteuer“) wird nach Artikel I Nr. 41 des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I. S. 1912) durch Einfügung des § 52a Abs. 1 EStG erstmals auf Kapitalerträge zur Anwendung gebracht, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Sie umfasst nach Artikel I Nr. 28 der genannten Vorschrift durch Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG 25 Prozent des Kapitalertrags, worauf zusätzlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu entrichten sind. Nach § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG ist die Einkommensteuer mit diesem Steuerabzug abgegolten („Abgeltungssteuer“); dies stellt die „zentrale Vorschrift“ der Unternehmensteuerreform dar, um „das Interesse privater Anleger, Kapital allein aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlagern“, zu mindern (Begründung zu Nr. 27 Buchstabe d) und allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs der Koalition von CDU/CSU und SPD vom 27. März 2007, 16/4841). Fraktionen können sich nach § 44a Abs. 7 EStG eine Nichtveranlagungsbescheinigung vom FA für Körperschaften ausstellen lassen, da sie als Personenvereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig wirkt (im Gegensatz zu Parteien, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 KStG behandelt werden), der Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen

⁷⁶ vgl. Auslegungshinweis der SenInnSport (I A 11-0202/511) vom 8. Juli 2010 an die BV-Vorsteher

⁷⁷ Artikel I Nr. 2 des Vierten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200) bzw. Artikel I des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Abgeordnetenhaus von Berlin (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591)

⁷⁸ sinngemäße Argumentation des Rhf an die Vorsteherin der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf vom 26. März 2007

⁷⁹ Schreiben von Sen InnSport (I A 11-0202/511) an die BV-Vorsteher vom 22. März 2011

⁸⁰ Rechtliche Hinweise, Rhf (Februar 2004 und zuletzt mit Schreiben vom 1. Februar 2007)

⁸¹ vgl. Auslegungshinweis der SenInnSport (I A 11-0202/511) vom 8. Juli 2010 an die BV-Vorsteher

⁸² Beispiel: Eine Fraktion löst sich zum 31. Januar auf. Dem Sachmittelzuschuss für diesen Monat in Höhe von 300 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 100 Euro gegenüber. An sich müsste ein Betrag von 200 Euro zurückgefordert werden. Da die Fraktion jedoch im Vorjahr einen Laptop (Neuwert ca. 500 Euro) beschafft hat, muss dieser Vermögenswert eingesetzt (oder zumindest zurück gegeben) werden. Ein BV kauft ihn der aufgelösten Fraktion für 250 Euro ab und erhöht damit die Gesamteinnahmen auf 550 Euro. Der Rückzahlungsanspruch umfasst 450 Euro